

<b>Zeitschrift:</b>	Starke Jugend, freies Volk : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen
<b>Herausgeber:</b>	Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen
<b>Band:</b>	23 (1966)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Zum Gerichtsentscheid über das Unglück in unserem Gebirgskurs
<b>Autor:</b>	Wolf, Kaspar
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-990996">https://doi.org/10.5169/seals-990996</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zum Gerichtsentscheid über das Unglück in unserem Gebirgskurs

Im Eidgenössischen Leiterkurs für Bergsteigen 1963 stürzte ein Teilnehmer tödlich ab. Über allen juristischen Folgen, die das Unglück nach sich zog, steht für uns das tragische Geschehen jenes Sturmtages, als ein junger Mensch so brutal sein Leben lassen musste, als seine Angehörigen tiefstes Leid erfuhren. Allein, auch die juristischen Folgen sind zu tragen, und sie können ebenfalls schwer treffen.

Ein erstes Gericht (Frutigen) klagte den Kursleiter und Klassenlehrer ein und verurteilte ihn «wegen fahrlässiger Tötung». Von der Schuldlosigkeit überzeugt, wehrten wir uns und riefen das Obergericht an — vergeblich. Im Bewusstsein, mit allen Fachleuten einig zu sein, die wir angegangen waren, und angesichts der verheerenden Folgen, die eine solche grundsätzliche Verurteilung für alle Bergführer, Tourenleiter, ja Sportverantwortlichen in Zukunft nach sich ziehen könnten, gaben wir nicht nach und appellierte ans Bundesgericht. Erneut vergeblich. Und endgültig. Wir mussten erkennen, dass wir uns mit der Tatsache abzufinden hatten. Wir waren Sinnes, es stillschweigend zu tun, doch bedachten wir nicht, dass auch dieser Fall am Ende der Öffentlichkeit unterbreitet würde. Und zwar aus dem Gesichtswinkel der Urteilsakten.

Das zwingt uns, ebenfalls und auf diesem Weg «an die Öffentlichkeit» zu gelangen, um unseren vielen Freunden «unseren Gesichtswinkel» des tragischen Ablaufs darlegen zu können. Denn die öffentliche Anklage, dass einer unserer Leiter der «fahrlässigen Tötung schuldig» ist, wiegt schwer.

In der Berichterstattung wird ausgeführt, dass «... an Stelle des verhinderten Bergführers der eidgenössische Beamte B. eine Gruppe dirigierte, der das Bergführerpatent besass und der auch als Kursleiter amtete.» Beim Rückzug infolge Schlechtwettereintrucks «wurde der Beamte von einem Seilgefährten auf einen Längshaken, der in einem Felsschluchtwall steckte, aufmerksam gemacht. Der Beamte zerreute an ihm und schlug mit einem Stein dagegen, um zu prüfen, ob er ‚singe‘, was bedeutet, dass er noch festgeklemmt ist. Obwohl der Haken nicht ‚sang‘, nahm der Beamte an, er sitze noch fest, und entschloss sich, ihn zum Abseilen zu benutzen.» «... dass der Haken nicht ‚sang‘, war ein untrügliches Zeichen von Lockerung ... Das Klügste wäre gewesen, die Felspartie ohne Abseilen zu überwinden.» «Da er als Kursleiter und Führer ungesichert voranging (abseilte), musste er damit rechnen, dass die Welschen ihm unverzüglich folgen würden ...». «Als Fehler musste B. des weiteren angekreidet werden, dass er der welschen Seilschaft ihr Seil wegnam, ohne sich mit den Leuten über das weitere Vorgehen zu verständigen.» Schliesslich kommt man zum Schluss: «B. wurde deshalb zu Recht wegen fahrlässiger Tötung bestraft ...» —

Was geschah tatsächlich an jenem Julitag am Gipfel der Wilden Frau oberhalb des Öschinensees, einer als relativ leicht taxierten Tour?

Zunächst bringe ich es nicht über mich, den gleichen juristischen Jargon zu verwenden, der, weil B. vor Gericht als Beruf schlicht «Beamter» angab, durch alle Akten vom «der Beamte nahm an» und «der Beamte wollte» spricht. Ob dies juristisch richtig ist oder nicht: diese Formulierung in alpinistischem Zusammenhang wirkt diskriminierend und erweckt den Eindruck, als hätte ein Bürobeamter sein Leisten verlassen und als unqualifizierter Stellvertreter einen katastrophalen Bock nach dem andern geschossen.

Es handelt sich bei dem Geschehen um Hans Brunner, tatsächlich als Beamter an der Eidgenössischen Turn- und Sportschule angestellt, aber als Lang-

läufer, Patrouillenführer, Alpinist und Bergführer im ganzen Land und weit über unsere Grenzen hinaus bekannt und geschätzt. Er ist erfahrener Offizier der Lawinenkompanie und wirkte während über zwei Jahrzehnten in ungezählten zivilen und militärischen Gebirgskursen als Leiter und Bergführer. Da ich in jenem Sommermonat Militärdienst zu leisten hatte, bat ich Hans Brunner, den Kurs an meiner Stelle zu leiten. Er tat es, wie andere Male auch schon — beladen mit dem, was seither geschah, wohl zum letzten Mal, was tief bedauerlich und zugleich begreiflich ist. Wie Ironie des Schicksals mutet es an, dass im gleichen Monat, in welchem er vom erinstanzlichen Gericht wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurde, Hans Brunner zum Ehrenmitglied des Schweizerischen Skiverbandes ernannt wurde! Dass im übrigen dieser echte Ehrenmann, hätte er tatsächlich fahrlässig gehandelt, offen dazu stände, billigt ihm jeder zu, der ihn kennt.

Hans Brunner also steigt vom Gipfel ab. Ein kaltes, stürmisches Unwetter ist eingebrochen. An einer Steilstufe, die durch ein Couloir mit einem Felsband in der Mitte überwunden wird, muss die Klasse warten, bis die vordere Gruppe, Mann um Mann einzeln gesichert, durch ist. Schnee fällt, er setzt sich auf den Felsen fest und macht das Couloir schwierig. Hans Brunner sichert seine zwei schwächeren Seilschaftsleute aufs Band hinunter. Einer entdeckt einen Haken. Brunner prüft ihn, zuerst mit der Hand, dann mit einem Stein, stellt fest, dass er in Ordnung ist, zieht zur Verminderung der Hebelwirkung eine doppelte Seilschlinge durch, so dass der Seilzug indirekt wirkt. Für diese an sich leichte Tour war die Mitnahme eines Reserveseils nicht nötig (vom Gericht anerkannt). Er verlangt das günstige Nylonseil der nächsten Seilschaft. Wenn er die Klasse abseilen kann, bringt er sie schneller und sicherer aus der ungemütlichen Situation heraus. Doch vermag er von oben und im Sturm nicht die ganze Abseilstrecke zu übersehen. So seilt er sich aufs mittlere Felsband ab, von wo aus er seinen ersten Mann über dem letzten Teil hinuntersichert, damit festgestellt werden kann, ob das Seil bis aufs Firnfeld reicht. Inzwischen seilt sich entgegen alpinem Brauch und entgegen deutlicher Instruktion im Kurs der Westschweizer X ungesichert aufs Band ab. Brunner ist voll mit dem Sichern seines Vordermannes beschäftigt, der sich abmüht. Der zweite Westschweizer, Y, folgt, und macht unglücklicherweise beim Abseilen «Sprünge» mit Abstossen von der Wand — wie es früher häufig gemacht wurde und gelegentlich wohl auch heute noch in Grenadierschulen, wo es Y «so» lernte. Da bricht der Haken aus. Y stürzt auf den unter ihm wartenden Kameraden X, beide fallen auf das geneigte Firnfeld hinunter, Y bleibt leicht verletzt liegen, der unglückliche Kamerad X kollert weiter, über eine zweite Felsstufe zu Tode. — Das Schicksal hat zugeschlagen. Und das juristische Problem ist gestellt.

Ich kann hier nicht alle, will jedoch drei Argumente aufgreifen, die zur Verurteilung führten. Da ist einmal die eigentümliche Geschichte mit dem Haken, der nicht «sang», woraus das Gericht schloss, dies sei «... ein untrügliches Zeichen von Lockerung.» Der erinstanzliche Gerichtspräsident, der sich auf seine alpinistischen Kenntnisse etwas einbildete, hatte Hans Brunner bei einer Einvernahme gefragt, ob denn der Haken beim Prüfen mit dem Stein «gesungen» habe. Brunner antwortete wahrheitsgetreu «nein». Woraus der Gerichtspräsident seine belastenden Schlüsse zog. Nun wird aber jeder, der mit Felshaken umzugehen weiß, bestätigen, dass Brunner gar kein «Singen» hören konnte, da der Haken bereits fest sass und mit dem

Ring auf dem Fels stand. Ein Haken «singt» nur, während er eingeschlagen wird; der summende Ton ist ein Zeichen dafür, dass er sich im Felsen richtig einzwängt. Hingegen könnte ein eingeschlagener Haken, wenn man ihn prüft, «hohl» tönen. Das wäre ein Zeichen, aber auch nicht in jedem Fall, dass der Haken in der Felsritze nicht festgefüggt ist. Doch davon war im Prozess nirgends die Rede. Hans Brunner hat keinen hohlen Ton gehört, sonst hätte er bei seiner Erfahrung nicht sein eigenes Leben an den Haken gehängt! — Wie wird Brunner angekreidet, dass er «ungesichert» abseilte und damit «ein schlechtes Beispiel» gab! Kein Führer lässt sich, von Sonderfällen abgesehen (was hier nicht zutrifft), beim Abseilen von seinem Gast oder Schüler sichern, aus dem einfachen Grund, weil er als letzter abseilt und eine Sicherung von oben kaum je möglich ist. Wenn nun Brunner vorausging, dann um zu rekognoszieren, wie die Abseilstelle ausmündete. Kein Zweifel, dass er nach Überprüfung wieder aufgestiegen wäre, um die Aktion zu leiten und wiederum als letzter «ungesichert» nachzukommen. Was die beiden Welschschweizer taten, war entgegen der Instruktion, also disziplinwidrig, und der unglückliche Y gab das vor Gericht auch zu. — Dass schliesslich ein Führer, der im Begriffe steht, eine Abseilstelle einzurichten, nicht nochmals und erneut erklären muss, was Bergsteiger wissen (nämlich warten) und nach menschlichem Ermessen auch tun, ist selbstverständlich.

So selbstverständlich, dass das Urteil für uns ein Schock ist. In Zukunft kann auf Grund dieses Bundesgerichtsentscheides jeder Führer und Sportleiter gerichtlich belastet werden, wenn in seinem Verantwortungsbereich ein Unglück erfolgt, auch wenn es auf eine Disziplinwidrigkeit oder Verhaltensweise entgegen klarer Instruktion zurückzuführen ist — sofern es der Leiter versäumte, in jedem Fall die Instruktion unablässig zu wiederholen!

Das Urteil hat uns die Aufgabe, für eine gesunde, leistungsfähige und mutige Jugend zu wirken, nicht leichter gemacht. Im Gegenteil droht die Gefahr, dass die bisherige Sorgfalt beim einen oder andern in Ängstlichkeit umschlägt. Dagegen möchten wir uns auch in Zukunft wehren. Wir wehren uns aber auch anzuerkennen, dass Hans Brunner, dieser ausgezeichnete Jugend- und Bergführer, «zu Recht» bestraft wurde.

Kaspar Wolf, Magglingen

Das Gelingen vieler sportlicher Bewegungen, beispielsweise des Skilaufens, des Reitens, des Judos, ist abhängig vom Halten des Gleichgewichtes. Wer aus dem Gleichgewicht gerät, läuft Gefahr, zu fallen. Das kann sinnbildhaft fürs Leben sein. Wer Tag und Nacht auf der Schulbank, im Hörsaal oder am Schreibtisch sitzt, an der Werkbank oder am Fliessband steht, bedarf ausreichender Bewegung, wenn er im Gleichgewicht leben will. Zwar trifft es zu, dass vom Ausgleich her gesehen die Bedeutung des Sportes für den menschlichen Organismus dann erheblich wächst, wenn der Sporteifer nachlässt, nämlich mit zunehmendem Alter. Es wäre indessen sehr unklug, sich die sportliche Betätigung für später vornehmen oder aufheben zu wollen. Denn je länger man sich vom Sport zurückhält, um so schwerer wird der Zugang zu ihm, und das Geschenk «zwanzig Jahre lang vierzig Jahre alt zu sein» vermittelt er nur denen, die ihm von Jugend an treu geblieben sind.

H. T.

## Unsere Finnenbahn

Hinter den schlanken Tannen verglüht das rötliche Sonnenlicht auf den schnee- und eisbedeckten Zacken und Pyramiden des Alpenwaldes. Am Waldrand erschauern die ersten goldenen Schlüsselblumen im Abendwind. Aus der Erde steigt der würzige Duft des aufbrechenden Frühlings. Die Rosskastanien haben pralle, klebrige Knospen, die Lärchen sind von einem hauchdünnen Grün überzogen und auf ihren biegsamen Ästen leuchten unzählige rote Zäpfchen. In der Blickrichtung der kraftvoll aufragenden Statue von Fischer wogen die Ketten des Juras im erlöschenden Abendlicht. Eine friedliche Stille liegt über dem Lärchenplatz, auf dem tagsüber jugendliches Leben herrscht. Weichfedernd gleitet die Torfmullspur, die wie ein hingeworfenes Band um das Oval der Schulungsbahn liegt, unter meinen Füssen dahin. Links von mir schiebt sich die wuchtige steinalte Linde vorbei, welche den Nordhang der Anlage beherrscht. Bald geht es leicht bergab zwischen kerzenden Tannenstämmen hindurch den Hallen zu. In sanften Kurven biegt das dunkelbraune Band ab gegen Osten. Ein herrliches Gefühl ist es, mit leichten Schritten durch die geschickt angelegten Kurven zu eilen. Kräftig arbeiten die Lungen, tief ziehe ich die würzig-prickelnde Luft des Frühlingswaldes ein. Die kleine Steigung an der Westseite des im Bau befindlichen Forschungsgebäudes muss mit kürzeren Schritten, mit Körpervorlage und kräftiger Armarbeit überwunden werden. Das Pochen des Herzens verstärkt sich. Bevor jedoch die Müdigkeit anhängt, führt die weiche Spur schon wieder leicht abwärts. Herrlich der Blick in die weiten Hänge des Juras, an dessen Schattenseiten und Mulden noch viel Schnee liegt. Im scharfen Winkel geht es mit fliegenden Schritten an der Statue vorbei in die längere Steigung, welche auf die Nordrampe des Platzes führt. Mit einem raschen Antritt beschleunige ich den Rhythmus des Laufes und presse mich mit kräftiger Bein- und unterstützender Armarbeit hangaufwärts. Der Atem fliegt, die Steigung hängt an; da kommt aber schon die Kurve und auf ebener Bahn geht es weiter, erneut an der Linde vorbei...

Obwohl ich schon lange nicht mehr auf eine spezielle Leistung hin trainiere, wie das die meisten Benutzer tun, hält mich unsere Finnenbahn in ihrem Bann. Ich eile über das braune Band genau so enthusiastisch wie vor Jahren, bin genau so begeistert wie einst ein Roger Bannister, ein Chris Chataway, wie all die vielen Spitzenkönner der Leichtathletik und Mitglieder der verschiedenen Nationalmannschaften, die unzähligen VU-Leiter. Und warum? Das Laufen auf der Finnenbahn fasziniert immer wieder aufs neue; es ist nicht nur der weichfedernde Boden, der das Laufen zum Genuss macht, es ist vor allem der stete Wechsel der Szenerie sowie der Einblick in neue, völlig andersgeartete Naturkulissen. In diesem ständigen Wechsel liegt die magnetische Kraft dieser Bahn: sie stumpft nicht ab, lässt auch das härteste Training nie stor, nie zur Fron werden. Auch kann man sich nirgends so gut von den kleinen Sorgen und Belastungen des Alltags freilaufen wie auf dieser Bahn, denn sie spricht den ganzen Menschen an, packt einem ganz.

Schade, dass es in unserem Land nicht Dutzende solcher Bahnen gibt!

U. Meier